



01.05.2024

Stellungnahme 2 zur geplanten Satzungsänderung

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
Sehr geehrte Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses,
Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsausschusses,

Der städtische GEB KiTa hat in Bezug auf die Satzungsänderung bereits mehrfach auf essenzielle Punkte zur Qualitätssicherung, zum Kinderschutz und Inklusion hingewiesen. Die Stadt Stuttgart als Trägerin hat auch nach mehrmaligen Gesprächen auf keinen der Punkte eine Lösung benannt.

Erneut weisen wir im Namen der Elternschaft auf folgende Probleme hin:

- kein garantierter Bestandsschutz der bereits bestehenden vertraglich zugesicherten GT-Plätze
- noch größere Benachteiligung und Diskriminierung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf aufgrund von geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung, chronischer Erkrankungen, sozialer-emotionaler Beeinträchtigung u. a.
- Umfang der aufgenommenen Erwerbstätigkeit der Eltern mit Kindern in GT-Angeboten können diese nicht kurzfristig ändern, zumal es mit finanziellen Einbußen verbunden ist
- Keine Alternativangebote für vertraglich nicht erbrachte Betreuungszeiten, obwohl die Eltern bereits Kompromissbereitschaft in Form von Qualitätseinbußen und/oder selbständige Betreuung angeboten haben. Die Trägerin war bislang nicht einmal bereit Räumlichkeiten für die Betreuung zur Verfügung zu stellen. Auch hat die Trägerin bekannte Vergleichsmodelle anderer Kommunen wie das Offenburger Modell noch nicht auf Stuttgart übertragen.
- Die Trägerin konnte bisher nicht darlegen, ob und ggf. wie viele Kinder durch die Angebotsveränderung einen Kitaplatz bekommen.

Im Anhang finden Sie unsere Erläuterungen zu den geplanten Inhalten der Satzungsänderung sowie insbesondere unsere Forderungen diesbezüglich auf Seite 4f.

Gez.

Der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser in Stuttgart

Anhang zur Stellungnahme 2 zur geplanten Satzungsänderung

Der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser in Stuttgart kann nachvollziehen, dass für die Einführung der Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) im 0-3 Bereich einige Anpassungen der Satzung notwendig sind.

Die meisten Änderungen (§1 Abs. 5, §3 Abs. 2, §7 Abs. 2, §10 Abs. 1, 2 und 7 sowie §11 Abs. 1) erachten wir für schlüssig.

Im Folgenden erläutern wir unsere Bedenken zu den folgenden Punkten der Satzung:

1. zu §7 Abs. 3
2. zu den Platzvergabekriterien
3. zu §10 Abs. 3
4. zu weiteren Satzungsanpassungen

Darüber hinaus stellen wir kurz unsere Änderungs- und Anpassungswünsche dar.

1. zu §7 Abs. 3

„Insbesondere bei Platzmangel, bei Änderungen der Betreuungsangebote in der Tageseinrichtung für Kinder oder zum Schutz des Kindes können die Voraussetzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.“

Mit der geplanten Satzungsänderung sollen die VÖ-Zeiten im 0-3 Bereich eingeführt und in der Satzung verankert werden. Dem GEB gegenüber wurde durch die Trägerin unter Bezugnahme auf die Aussage von Frau Fezer immer wieder betont, dass sich für die Bestandsfamilien nichts ändern werde und die bestehenden GT-Verträge unberührt bleiben würden.

Aufgrund dessen ist für uns nicht ersichtlich, aus welchem Grund der § 7 Abs. 3 um den Zusatz "**bei Änderungen der Betreuungsangebote**" ergänzt werden soll.

Da diese Regelung allein die Kündigungsmöglichkeit seitens der Trägerin vorsieht, wäre es mit der geplanten Satzungsänderung möglich, dass die Trägerin die Betreuungszeiten auch für bereits bestehende Verträge über die Ganztagsbetreuung einseitig (und plötzlich) auf VÖ reduziert. Damit wäre es ab Inkrafttreten der neuen Satzung möglich, eine ganze Kindertageseinrichtung "von heute auf morgen" auf VÖ umzustellen. Sofern die Eltern mit einer Änderung des Betreuungsangebots - also einer Kürzung von ganztags auf VÖ - nicht einverstanden sein sollten, könnte der bereits vorhandene Betreuungsplatz einseitig durch die Trägerin gekündigt werden. Die Satzungsänderung beinhaltet keinen Bestandsschutz für bereits bestehende Verträge. Auch konnte die Trägerin gegenüber dem städtischen GEB KiTa Stuttgart kein geeignetes Verfahren zur Schlichtung und einem weiteren Vorgehen vorstellen. Vor allem hat die Trägerin bislang keinerlei Ideen und Lösungsvorschläge erbracht, wie eine (Ersatz-)Betreuung, auf welche die Familien weiterhin angewiesen sind, über die geplanten VÖ-Zeiten hinaus gewährleistet werden kann.

Ergebnisse der Bedarfsumfrage bei den Eltern der städtischen Kitas auf Instagram

Am 28.04.2024 führte der städtische GEB KiTa Stuttgart eine Instagram-Umfrage über 24h durch, bei denen die Eltern ihren Bedarf an Kita-Öffnungszeiten rückmelden konnten und zusätzlich die Möglichkeit hatten, persönliche Rückmeldungen zu geben. Insgesamt haben in diesem angegebenen Zeitraum 138 Eltern an der Umfrage teilgenommen und ihre Stimme abgegeben.

Unserer Umfrage zufolge haben über 80% der Eltern (110 Stimmen) den Bedarf eines GT-Platzes, wovon ca. 20% (23 Stimmen) zusätzlich Früh- und Spätbetreuung benötigen. Lediglich 20% der Eltern (28 Stimmen) geben an, dass ihnen ein VÖ-Platz genügt.

Im Folgenden möchten wir einige der Rückmeldungen der Eltern auf Instagram zum Thema Kita-Öffnungszeiten aufführen:

- „Betreuung bis 14 Uhr ist ein Rückschritt für jede Emanzipation.“
- „Erhöhung VÖ-Angebot zulasten Ganztagesbetreuung ist ein Schlag gegen Gleichstellung.“
- „VÖ wäre GAU – absolut nicht leistbar mit unseren Jobs.“
- „Eine Kürzung auf 14 Uhr wäre eine Katastrophe! Eine Vollzeitstelle umfasst 8 Stunden am Tag.“
- „Mit aktuellen Öffnungszeiten bis 14 Uhr ist mehr arbeiten nicht drin als 60%. Folgen: Weniger Rente usw.“
- „Betreuung bis 16 Uhr + Zeit zum Anziehen und Haus verlassen wäre gut.“
- „Wie oft werden die Bedarfe reevaluiert? Lebenssituationen ändern sich ja oft mal schnell.“
- „Brauche nicht jeden Tag 8-16 Uhr, 3x die Woche würde auch reichen.“
- „Ich brauche einen Frühdienst, da ich 30min einfacher Weg zur Kita habe.“
- „Ich brauche in erster Linie einen Platz, dann kann ich über Öffnungszeiten sprechen.“
- „Grundsätzlich kann weder eine Lehrkraft noch eine pädagogische Fachkraft oder Pflegekraft etwas mit den Betreuungszeiten von 8-14 oder 16 Uhr anfangen, ohne die eigene Arbeitszeit zu reduzieren. Schichtarbeitende sind komplett außen vor.“ ... „So werden weiterhin Frauen in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt – mit allen Folgen für Einkommensarmut, Altersarmut und auch Gewaltschutz (Frauen in finanzieller Abhängigkeit trennen sich weniger, auch wenn Gewalt in der Beziehung auftritt).“ ... „Wir entwickeln uns sonst um Jahrzehnte zurück. Die Kommune muss das Recht auf Bildung auch im frühkindlichen Bereich konsequent umsetzen.“
- „Ich bin sehr privilegiert, dass ich viel Home-Office machen kann, aber ich würde bei einer Betreuung bis 14 Uhr nie auf meine Stunden kommen können. Mein Mann und ich sind schon beide in Teilzeit, noch weniger arbeiten würde unser Finanzkonstrukt ins Wanken bringen. Wir haben keine Familie vor Ort, die unterstützen kann.“

Insbesondere berufstätige Eltern könnten bei einer Umstellung auf VÖ ihre vertraglichen Pflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht mehr erfüllen. Die drohenden Konsequenzen hieraus sind bekannt. Des Weiteren würde es alleinerziehenden Eltern, Familien mit mehreren Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen vor enorme Herausforderungen stellen, wenn sie die nunmehr wegfallende Betreuungszeit auffangen und organisieren müssten. Die Frage, ob und wann hierfür geeignete Ersatzangebote durch die Familien gefunden werden könnten, mit welchem finanziellen und organisatorischen Kraftakt dies verbunden wäre und ob es überhaupt realisierbar wäre (z.B. aufgrund weiter Entfernung, längerer Fahrtzeit etc.), würde allein auf dem Rücken der Familien

ausgetragen werden.

Zudem ist trotz Nachfrage weiterhin unklar, ob tatsächlich Kinder, die bislang keinen Kitaplatz haben, von der Änderung profitieren könnten und wie viele Kinder hierdurch bestenfalls in den Genuss einer frühkindlichen Bildung kommen könnten. Im Kita-Forum erklärte die Trägerin, dass 40% der Plätze auf VÖ umgestellt werden sollen.

Wenn den Eltern dagegen die Möglichkeit gegeben werden soll, flexibel bzw, entsprechend dem Bedarf des Kindes zwischen VÖ und GT wechseln zu können, sollte diese Möglichkeit bei §6 "Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch die Eltern/Personensorgeberechtigten" eröffnet und geregelt werden.

Weiterhin sehen wir als städtischer GEB KiTa in §7 Abs. 3 eine potentielle Gefahr der strukturellen Diskriminierung und Ausgrenzung von Kindern mit "erhöhtem Förderbedarf" aufgrund von einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung, chronischen Erkrankungen etc. In der geplanten Satzungsänderung steht geschrieben: *"...zum Schutz des Kindes können die Voraussetzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden.* Aufgrund des allgemeinen Personalmangels und speziell dem Mangel an Inklusionsfachkräften in den Einrichtungen, könnten Kinder mit erhöhtem Förderbedarf schneller vom Kitaalltag ausgeschlossen werden oder die Stunden für diese Kinder reduziert werden. *"Niemand darf unter anderem aufgrund seiner Behinderung benachteiligt oder diskriminiert werden"* (siehe u.A. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG).

Auf Nachfrage teilte uns die Trägerin mit, dass für den Fall der Kündigung "zum Schutz des Kindes" noch kein formales Prozedere zum Entscheidungsfindung existiere. Wir fordern dazu auf, dass die Trägerin unter Zusammenarbeit mit beratenden Stellen (z.B. Beauftragte für Menschen mit Behinderungen etc.) ein formales Prozedere erstellt.

Darüber hinaus hat die Trägerin sicher zu stellen, dass im Falle von Personalmangel etc. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, ebenso wie Kinder ohne erhöhtem Förderbedarf, abwechselnd Betreuung und Bildung in einer Kita in Anspruch nehmen können und kein Ungleichgewicht oder Benachteiligungen zu Lasten von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf entsteht.

Wir fordern:

- Streichung des geplanten Satzes „Bei Änderungen der Betreuungsangebote“ in §7 Abs. 3
- Zumindest jedoch die Aufschiebung der Satzungsänderung, bis Qualitätsstandards beschrieben und sichergestellt sind und die Stadt ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Erbringung der bereits zugesagten GT-Plätzen nachkommt, mindestens durch VÖ + geeignete Alternativangebote
- Bestandsschutz für alle bestehenden GT-Verträge und weiterhin Angebote von GT-Plätzen
- garantierte qualitative frühkindliche Bildung für alle (!) Kinder während der VÖ-Zeiten
- Ausarbeitung von Alternativkonzepten zur Sicherstellung einer Betreuung im Rahmen eines GT-Angebots bzw. Früh- und Spätbetreuung - auch im Falle von Schließungen wegen Personalmangel, Krankheit, Streik o. Ä.
- Einen schriftlichen standardisierten Prozess für den Fall der Kündigung/Wechsel/Änderung der Betreuungsform durch die Trägerin zum „Schutz des Kindes“ unter Wahrung des Diskriminierungsschutzes und Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche

Bildung insbesondere für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (siehe Verpflichtung der Trägerin durch die Leitlinie „Kita für alle“). Ein solcher Prozess liegt auch bei der derzeitigen Satzungsfassung nicht vor.

2. zu den Platzvergabekriterien

Zweck der geplanten Satzungsänderung ist es, VÖ-Zeiten im 0-3 Bereich anzupassen. Dies soll bereits ab dem Kitajahr 2024/2025 erfolgen. Im Zuge dessen sollten aus unserer Sicht ebenfalls die Vergabekriterien - bzw. vielmehr die neu aufzustellenden "Verbleibekriterien" angepasst werden.

Die Anpassung der Platzvergabekriterien ist unserer Ansicht nach eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung der neuen Satzung. Die Frage der Priorisierung für die Ganztagesplätze bei Änderung der Betreuungsform durch die Trägerin muss eindeutig beantwortet werden können. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir, die Satzung in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden, da sich diese beiden Punkte gegenseitig bedingen. Insbesondere im Hinblick auf Diskriminierung und Inklusion ist die Klärung der Kriterien für die Platzvergabe bei Neuanmeldungen und bei vorgesehenen "Änderungen des Betreuungsangebotes (§7 Abs. 3) vor der Beschlussfassung einer neuen Satzung unabdingbar.

3. zu §10 Abs. 3.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an fünf Tagen pro Woche von Montag bis Freitag. Die tägliche zusammenhängende Betreuungszeit beträgt bei einer Betreuung im Rahmen der Verlängerten Öffnungszeit sechs oder sieben Stunden und bei einer Ganztagesbetreuung acht Stunden innerhalb der regulären Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung. Die Betreuung vor der regulären Öffnungszeit (Frühbetreuung) und/oder nach der regulären Öffnungszeit (Spätbetreuung) kann im Rahmen der Ganztagesbetreuung vom Träger eingerichtet werden. Für die Früh- und/oder Spätbetreuung ist für jedes Kind auf den Kostenbeitrag ein Zuschlag zu entrichten. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen. Dabei wird jede angefangene Stunde aufgerundet. Eine Splittung der Früh- und/ oder Spätbetreuung ist nur bei der Wahl des Zuschlags für zwei Stunden möglich. Die maximale Betreuungszeit eines Kindes beträgt zehn Stunden pro Tag.

In der Neufassung der Satzung ist vorgesehen, dass die Betreuung sowohl bei einer Ganztagsbetreuung als auch VÖ-Betreuung immer an 5 Tagen stattfindet. Aufgrund dessen sind die Betreuungszeiten weiterhin relativ "starr" geregelt. Das bedeutet, dass jeden Tag der gleiche Betreuungszeitraum angeboten wird. Zusätzlich wird eine Frühbetreuung laut Satzung nur für GT in Betracht gezogen.

Die Lebenswirklichkeit vieler Eltern ist jedoch unterschiedlich. Eltern mit einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten heute häufig nicht mehr gleichmäßig an 5 Tagen pro Woche, sondern an 3 oder 4 Tagen - dafür jedoch mit einer höheren täglichen Stundenanzahl. An ihren Arbeitstagen benötigen diese Eltern ein Betreuungsangebot von 30, 35 oder 40 Stunden.

Darüber hinaus gibt es auch Eltern, die selbst im Rahmen eines VÖ-Platzes eine Frühbetreuung benötigen, um Ihrer Arbeit nachgehen zu können.

Diesbezüglich wünschen wir uns flexiblere Betreuungszeiten und -modelle, die die heutigen Arbeitszeitmodellen vieler Eltern erkennen. Dies sollte im Rahmen einer weiteren Änderung der Satzung verankert werden.

4. zu weiteren Satzungsanpassungen

Nachdem wir den Entwurf der Satzungsänderung von der Stadt erhalten haben, haben wir weitere Änderungswünsche zur aktuellen Satzung an die Verwaltung zurückgemeldet. Diese Wünsche und Anregungen zur Stärkung der frühkindlichen Bildung und zur Entlastung der Eltern lauten wie folgt:

Den Begriff der frühkindlichen Bildung stärken

Politik, Fachkräfte und Gesellschaft sind bestrebt, die frühkindliche Bildung stärker ins Bewusstsein zu rücken und die erforderliche Qualität zu sichern. In der bestehenden Satzung (und auch im Änderungsentwurf) ist stets die Rede von „Betreuung“. Wir plädieren dafür den Begriff "Betreuung" durch "frühkindliche Bildung" zu ersetzen und so deren Wichtigkeit und Bedeutung zu unterstreichen.

§6 Abs. 1 - Änderung für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses für Vorschulkinder

Das Kindergartenjahr endet am 31. Juli jeden Jahres. An diesem Tag endet zeitgleich auch die offizielle KITA-Zeit für die Vorschulkinder. In Baden-Württemberg beginnt die Schule in der Regel jedoch erst in der ersten Septemberhälfte. Daher plädieren wir hier für flexiblere Kündigungsmöglichkeiten für Eltern zum Monatsende Juli, zum Monatsende August oder zum Zeitpunkt der Einschulung.

Ebenso sollten bei einer Kündigung zum Schulbeginn die Gebühren gestaffelt werden (analog zu den Gebühren bei der Eingewöhnung in §10 Abs. 7).

Daher könnte §6 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

*„Die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern vor dem Schuleintritt können die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erklären. Das Nutzungsverhältnis endet spätestens zum 31. Juli des Jahres des Schuleintritts des Kindes. Ausnahmsweise kann die Tageseinrichtung bis **zum 31. August** oder zum tatsächlichen Schulbeginn im September besucht werden, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten dies bis zum 31. Mai des Jahres des Schuleintritts der Einrichtungsleitung schriftlich mitteilen. In diesem Falle endet das Nutzungsverhältnis ~~zum~~ **31. August oder am Tag der Einschulung** des Jahres des Schuleintritts. **Bei Austritt aus der Kita zwischen dem 01. und 08. September sind 25%, bei Austritt zwischen dem 09. und 15. September 50% des Kostenbeitrages zu entrichten.**“*

§10 Absatz 6 – beitragsfreie Monate

Die städtischen Kindertagesstätten haben derzeit 27,5 offizielle Schließtage. Hinzu kommen ungeplante Schließtage, u.a. durch Streik, Personalmangel oder Krankheit. Daher halten wir einen beitragsfreien Monat für nicht ausreichend, um die Eltern adäquat zu entlasten.

Unserer Ansicht nach könnte daher auch §10 Abs. 6 wie folgt angepasst werden:

“Die Monate Januar und August sind komplett beitragsfrei.“

Die Stadtverwaltung hat diese Anregungen/Wünsche "mit Interesse zur Kenntnis genommen" und wollte sie bei der nächsten Neufassung der Satzung in Ihre Überlegungen einbeziehen. Wir bedauern, dass die Interessen der Eltern nicht ausreichend evaluiert und eingearbeitet wurden.

Wir bitten darum, dass der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser in Stuttgart bei der nächsten Satzungsänderung frühzeitig in den Prozess eingebunden wird, um frühzeitig Anmerkungen und Bedenken einbringen zu können und so eine effiziente und konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung für die Kinder und Eltern der Stadt Stuttgart zu ermöglichen.

Gez.

Der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser in Stuttgart